

**Fall:**

Am 15.01.2009 verkauft der Unternehmer E an die K-GmbH, deren einziger Gesellschafter der K ist, 2 Maschinen zum Kaufpreis von 70.000 €. Davon sollen 25.000 € sofort und der Rest am 28.02.2009 fällig sein. Es wird ein Eigentumsvorbehalt vereinbart. Nach Lieferung der Maschinen am 20.01.2009 zahlt die K-GmbH an den E 25.000 €.

Am 01.02.2009 tritt E die Restkaufpreisforderung in Höhe von 45.000 € an die X-Bank ab. Zwei Tage später teilt E der Bank per e-mail mit, für die abgetretene Forderung existiere eine Sicherheit in Gestalt eines Eigentumsvorbehaltes. Die Bank antwortet darauf nicht.

Am 15.02.2009 veräußert E an die Y-Bank „alle gegenwärtigen und in der Zukunft entstehenden Forderungen“ für einen Preis von 120.000 € und tritt diese Forderungen an die Y-Bank ab. In einer Liste der bestehenden Forderungen, die dem Vertrag zwischen E und der Y-Bank beigelegt ist, ist auch die Restkaufpreisforderung in Höhe von 45.000 € gegen die K-GmbH aufgeführt.

Kann die Y-Bank am 01.03.2009 von der K-GmbH oder K persönlich Zahlung von 45.000 € verlangen?

60 Punkte

**Abwandlung 1:**

Bei Fälligkeit der Restkaufpreisforderung verlangt auch die X-Bank Zahlung von der K-GmbH. Als dieselbe nicht zahlen kann, verlangt die X-Bank Herausgabe der Maschinen. Zu Recht?

35 Punkte

**Abwandlung 2:**

Nachdem die K-GmbH dem Herausgabeverlangen nicht gefolgt ist, erklärt die X-Bank gegenüber der K-GmbH, sie trete nun vom Kaufvertrage zurück und verlange die Herausgabe der Maschinen. Kann die X-Bank nun Herausgabe verlangen?

55 Punkte

**Abwandlung 3:**

Angenommen die K-GmbH wäre zahlungsfähig, hätte von der Abtretung an die X-Bank keine Kenntnis gehabt und hätte auf das Verlangen der Y-Bank 45.000 € an dieselbe gezahlt. Könnte die X-Bank gleichwohl Zahlung der Restkaufpreissumme von der K-GmbH verlangen?

30 Punkte